

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Norddeutschen Arbeitsvermittlung**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen der Norddeutschen Arbeitsvermittlung in 18273 Güstrow und dem zu vermittelnden Arbeitssuchenden. Abweichende Regelungen und besondere Bedingungen, die im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen stehen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

### **1. Leistungsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung einer Anstellung für den/die Arbeitssuchende/n, bzw. die Vermittlung eines Arbeitnehmers für den/die Arbeitgeber/in. Der Vermittler verpflichtet sich mit allen dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten für den/die Arbeitssuchende/n eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen, bzw. für den/die Arbeitgeber/in eine/n Arbeitnehmer/in zu finden, ohne diese jedoch zu garantieren.

### **2. Firmenvereinbarungen**

Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Arbeitgeber von zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Norddeutschen Arbeitsvermittlung. Die Bewerbungsunterlagen und darin enthaltenen Angaben sind streng vertraulich und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den Vermittler zurückgegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig. Der Arbeitgeber verpflichtet sich Auskunft über den aktuellen Stand der Vermittlung zu geben. Zur Abrechnung über das Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinverfahren, verpflichtet sich der Arbeitgeber bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Bewerber, auf einem Formblatt für die Bundesagentur für Arbeit die Vermittlung nach sechs Wochen und nach sechs Monaten zu bestätigen.

### **3. Datenschutz**

Die Norddeutsche Arbeitsvermittlung behandelt alle ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als private Arbeitsvermittlung bekannt gewordenen Daten und Informationen vertraulich. Der Arbeitssuchende erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben auf geeigneten Datenträgern gespeichert, für die Vermittlung verwendet und an Dritte (Firmen, Arbeitgeber, Institutionen usw.) weitergegeben werden. Daten werden ausschließlich nur zur Vermittlung- bzw. vermittlungsrelevanten Zwecken an Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten werden gelöscht und vernichtet, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Vermittlers dem entgegenstehen. Mit Kündigung des Vermittlungsvertrages erfolgt die Löschung der persönlichen Daten.

#### **4. Dienstleistungsbeginn**

Die Hinterlegung einer Kopie des gültigen persönlichen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins vom zuständigen Arbeitsamt des Arbeitssuchenden ist die Grundlage für den Beginn der Vermittlungstätigkeit. Liegt kein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor, hat der Arbeitssuchende die Möglichkeit, ein gesonderter Honorarvertrag abzuschließen.

#### **5. Vermittlungsvergütung**

Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung entsteht, wenn infolge der Vermittlung durch die Norddeutsche Arbeitsvermittlung ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und wird fällig bei Abschluss des Arbeitsvertrages und Aufnahme der Beschäftigung.

##### **5.1 Vermittlung auf Basis des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines**

Bei Vorlage eines gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist jedoch zunächst die Zahlung der Vermittlungsvergütung gestundet. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelung durch die Agentur für Arbeit. Die Höhe beträgt die Summe die auf den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bereitgestellt ist. Mit Beginn eines vermittelten Beschäftigungsverhältnisses von mindestens drei Monaten und mindestens 15 Wochenstunden ist die Vergütung fällig. Wird der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, gleich aus welchem Grund, durch das Arbeitsamt nicht zur Auszahlung gebracht, tritt die persönliche Haftung des Vertragspartners ein.

##### **5.1 Vermittlung ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (Selbstzahler)**

Erfolgt die Zahlung durch den Arbeitssuchenden (ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – noch keinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein oder den Anspruch verloren) direkt, so ist die im Honorarvertrag vereinbarte Summe, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers ein Arbeitsvertrag und Aufnahme der Beschäftigung zustande gekommen ist, fällig. Kosten entstehen NUR bei einer erfolgreichen Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung entspricht 500,-€ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %). Die Vermittlungsgebühr kann auch nach der Höhe der Aufwendungen vorher vertraglich festgelegt werden. Der Mandant erfüllt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung innerhalb von längstens zwei Monaten nach Beschäftigungsbeginn. Eine Ratenzahlung kann vereinbart werden.

#### **6. Vertragsdauer / Kündigung**

Der Vermittlungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Diese Regelung lässt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Norddeutsche Arbeitsvermittlung insbesondere vor, wenn der Auftraggeber falsche Angaben zur Person oder zu seinen beruflichen Qualifikationen macht oder nicht auf ein unterbreitetes Stellenangebot reagiert. Ein rechtmäßig entstandener Anspruch auf die Vergütung wird durch eine Kündigung nicht ausgeschlossen.

## **7. Haftung**

Der Vermittler gibt weder eine Garantie für eine erfolgreiche Vermittlung, noch für Arbeitsort, Arbeitszeit, Verdienst, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und Arbeitsweise des Unternehmens. Die Vertragsverhandlungen mit dem potentiellen Arbeitgeber liegen allein in der Verantwortung des Arbeitssuchenden. Bei Nichtvermittelbarkeit lehnt der Vermittler jede Haftung für finanzielle, körperliche oder andere Schäden ab, die mit dem Vermittlungsservice in Zusammenhang gebracht werden können, soweit dem Vermittlungsservice nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Für den eventuellen Missbrauch der Informationen, die zum Zwecke der Bewerbung an Dritte weitergegeben wurden, lehnen wir jede Haftung ab. Die Norddeutschen Arbeitsvermittlung haftet ferner nicht für Schadensersatzansprüche, für deren Entstehen falsche oder unkorrekte Angaben des/der Arbeitssuchenden ursächlich sind.

## **8. Nachweispflicht**

Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, am Tage des Kontaktgesprächs mit dem vermittelten bzw. empfohlenen Arbeitgeber den Vermittler über das Gespräch zu informieren. Der Arbeitssuchende wird verpflichtet nach Abschluss des Arbeitsvertrags, das Original des aktuell gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins, spätestens 1 Woche nach Arbeitsvertragsunterzeichnung der Norddeutschen Arbeitsvermittlung zu übergeben, ansonsten stellt die Norddeutschen Arbeitsvermittlung die vereinbarte Vermittlungsgebühr in Rechnung.

## **9. Erfüllungsort, Rechtswirksamkeit, Nebenabreden**

Erfüllungsort ist 18273 Güstrow. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: Gültig ab 14.07.2013